





Verordnung Benützung Sportpark und Turnhallen

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Telefon 041-798 18 18
Telefax 041-798 18 88
info@risch.zg.ch
www.gemeinderisch.ch

Risch 
Rotkreuz 
Buonas 
Holzhäusern 

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt folgende

Verordnung Benützung Sportpark und Turnhallen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Benützung und die Zuständigkeit des Sportparkes, der Turnhallen sowie der Aussensportanlagen der Gemeinde Risch.

Art. 2 Zweckbestimmung

Die **Turnhallen** und deren Nebenräume sowie die Aussensportanlagen (kurz Sportanlagen genannt) dienen in erster Linie der Schule. Soweit diese nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen der Gemeinde Risch zur Verfügung. Weiteren Organisationen und anderen Interessenten kann die Benützung auf Gesuch hin durch die Sportkommission der Gemeinde Risch bewilligt werden.

Der **Sportpark** selber ist für die Öffentlichkeit unter Beachtung dieser Verordnung und den dazu gehörenden Richtlinien frei zugänglich.

Der **Festplatz** dient in erster Linie der Gemeinde Risch und den Rischer Vereinen. Er kann in zweiter Priorität auch anderen Organisationen und Interessierten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies mit anderen Anlässen vertretbar ist.

Der **Mehrzweckplatz** beim Jungwacht und Blauringgebäude steht hauptsächlich diesen Vereinen zur Verfügung und kann von diesen Vereinen frei gestaltet werden.

Art. 3 Verwaltung

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Sportanlagen und den Sportpark ist der Gemeinderat.

Für die Verwaltung des Sportparkes, der Sportanlagen und des Sportmaterials ist die Sportkommission verantwortlich.

Für den Unterhalt der Hallen, Aussenanlagen und der Garderoben ist die Bauabteilung zuständig.

Art. 4 Sportkommission

Der Gemeinderat wählt eine Sportkommission. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, der Hausabwarte und der Schule und aus drei Mitgliedern von Vereinen sowie dem Präsidenten.

Sie berät den Gemeinderat in allen Belangen des Sportes und unterstützt ihn in seinem Bestreben für eine sinnvolle Benützung der gemeindlichen Sportanlagen.

Sie befasst sich mit der Verwaltung des Sportparks, aller Sportanlagen und dem Kauf des Sportmaterials gemäss dem genehmigten jährlichen Budget.

Sie erarbeitet Richtlinien für die Benützung des Sportparkes, der Turnhallen, der Aussenanlagen sowie für den Festplatz mit den dazugehörenden Räumen. Sie regelt die Benutzungszeiten für Trainingszwecke und Veranstaltungen.

Die Sportkommission sorgt für einheitliche Normen für die Bandenwerbung.

2. Zuteilung

Art. 5 Zuteilung

Über die regelmässige Zuteilung der Sportanlagen, ausserhalb der Schulzeit, entscheidet die Sportkommission. Sie überarbeitet jährlich einmal den Benützungspan.

Über einmalige und ausserordentliche Zuteilung der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit entscheidet bei Dringlichkeit die Gemeindeverwaltung, ansonsten die Sportkommission.

Art. 6 Gesuche

Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benützung der Sportanlagen sind mit dem offiziellen Gesuchsformular frühzeitig, wenn möglich acht Wochen im Voraus der Sportkommission einzureichen.

Für Wettkämpfe und Spiele auf den Sportanlagen, welche bei der Erstellung des Benützungspanes nicht voraussehbar waren, sind die Gesuche so frühzeitig wie möglich, in der Regel drei Monate im Voraus einzureichen.

Art. 7 Benützung für ausserordentliche Zwecke

Die Sportkommission behält sich das Recht vor, die Sportanlagen während längeren oder kürzeren Zeiten für ausserordentliche Anlässe freizugeben. Ein Kompensationsanspruch für die Vereine besteht nicht.

Art. 8 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen und bei geringerer Teilnehmerzahl kann die Sportkommission eine Neuverteilung an die Vereine vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Werden die zugeteilten Anlagen nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der Sportkommission zu melden.

Art. 9 Vereinsräume

Die Benützungsbedingungen der zugeteilten Vereinsräume werden in einem Miet- und Nutzungsvertrag festgelegt.

3. Benützungsordnung

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Richtlinien für die Benützung des Sportparkes und der Turnhallen sowie die Richtlinien für die Benützung des Festplatzes und der dazugehörenden Räume.

Art. 11 Ausfallende Benützungszeiten

Ausfallende Benützungszeiten sind dem Hallenwart beziehungsweise Platzwart spätestens am Vortag zu melden.

Art. 12 Prioritäten

Für die Benützung der Sportanlagen gelten folgende Prioritäten:

- Schulen der Gemeinde Risch
- Sportveranstaltungen der gemeindlichen Sportvereine
- Trainings der Dorfvereine
- Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine
- Trainings anderer Sportler

Sportvereine sind Vereine, die Mitglied eines eidgenössischen Sportverbandes sind.

Art. 13 Ferienbetrieb

Während den Schulferien und an allgemeinen Feiertagen bleiben die Turnhallen und deren Nebenräume geschlossen. Die Aussenanlagen und deren Garderoben können unter Einhaltung der Sonntagsruhe und den angeschlagenen Weisungen auch während den Schulferien benutzt werden.

Auf Gesuch hin kann die Sportkommission Hallen zur Verfügung stellen.

Wegen Unterhaltsarbeiten wird der Hauptplatz während den Sommerferien gesperrt. Die vorübergehende Sperrung weiterer Plätze und Hallen infolge Unterhaltsarbeiten und Reinigung bleibt vorbehalten.

Art. 14 Benützungszeiten für Trainingszwecke

Die Sportanlagen stehen ausserhalb der Schulzeit zu Trainingszwecken wie folgt zur Verfügung:

- an Wochentagen von Montag bis Freitag
von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Turnhallen bis 22.30 Uhr),
- an Samstagen
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

soweit diese Trainingszeiten nicht mit bewilligten Veranstaltungen kollidieren.

Die Duschen und Garderoben müssen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Benützungszeit geräumt sein. Nachkontrollen werden den Vereinen in Rechnung gestellt.

Art. 15 Benützungszeiten für Veranstaltungen

Für Sportanlässe und Veranstaltungen stehen die Sportanlagen zu den gleichen Zeiten wie für Trainings zur Verfügung, jedoch zusätzlich

- an Samstagen von 07.00 Uhr bis 22.30 Uhr und
- an Sonntagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Art. 16 Ausnahmegewilligung

Gesuche um eine Ausnahmegewilligung sind nur in Ausnahmefällen möglich und mit den notwendigen Angaben bezüglich Benützungszeit, Umfang der Benützung und Zweck sowie des Grundes, weshalb die normalen Benützungszeiten nicht genügen, frühzeitig der Sportkommission einzureichen.

Art. 17 Platzsperre

Über die Bespielbarkeit entscheidet die Sportkommission oder deren Beauftragte. Der definitive Entscheid einer Spielplatzsperre muss mindestens vier Stunden vor Spielbeginn dem Platzclub bekanntgegeben werden. Die weitere Orientierung besorgt der Veranstalter (Gästemannschaft, Schiedsrichter, usw.). Die Gemeinde ist nicht haftbar für allfällige Konsequenzen von Platzsperrungen.

Art. 18 Bandenwerbung

Die Sportvereine sind, unter Berücksichtigung der einheitlichen Normen, berechtigt, zugunsten ihrer Vereinskassen Bandenwerbung zu verkaufen.

4. Haftung/Schäden

Art. 19 Haftung/Schäden

Die Benutzer haften für Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem verantwortlichen Hauswart zu melden.

Nicht gemeldete Schäden sind vom Hauswart der Gemeindeverwaltung zur Weiterverrechnung zu melden.

Art. 20 Material, Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Sportanlagenbenutzer wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 21 Personen-/Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder den Zuschauern entstehen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Veranstalter von Wettkämpfen haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 22 Ordnungsdienst

Für den geordneten Ablauf von Veranstaltungen hat der jeweilige Verein einen Ordnungsdienst zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 24 Übertretung der Verordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung und den dazu gehörenden Richtlinien kann eine erteilte Bewilligung durch die Sportkommission zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 25 Beschwerden

Gegen Beschlüsse der Sportkommission und der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die vom Gemeinderat Risch erlassene Verordnung vom 13. Oktober 1987.

Rotkreuz, 26. November 2001

GEMEINDERAT RISCH

Benützungsgebühren für Turnhallen und Sportanlagen der Gemeinde Risch

Anlage	Ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine und alle Firmen
Doppeltturnhalle	Fr. 200.- / Tag Fr. 100.- bis 5 Std.	Fr. 400.- / Tag Fr. 200.- bis 5 Std.
Einzelhalle (Turnhalle 4, Sarnahalle)	Fr. 100.- / Tag Fr. 50.- bis 5 Std.	Fr. 150.- / Tag Fr. 80.- bis 5 Std.
Gymnastikhalle Turnhalle Risch		Fr. 20.- / Std. jede weitere Std. Fr. 10.-
Fussballplatz (für 1 Spiel)		Fr. 50.- Grundgebühr + Fr. 50.- / Garderobe
Leichtathletikanlage		bis 5 Std. Fr. 50.- Grundgebühr + Fr. 50.- / Garderobe
		1 Tag Fr. 100.- Grundgebühr + Fr. 50.- / Garderobe
Festplatz		Fr. 100.- bis Fr. 500.- je nach Nutzung

Meisterschaftsspiele und -Turniere von Ortsvereinen sind gratis.

Den ortsansässigen Juniorengruppen stehen die Hallen und Plätze gratis zu Verfügung.

Für jeden Ortsverein steht die Doppeltturnhalle ein Wochenende pro Jahr gratis zur Verfügung.